

Richtlinien über den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern in freier Mitarbeit im rbb

(kurz: Haushonorarrichtlinien rbb)

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich.....	1
2. Leistungen auf Honorarbasis.....	1
3. Honorarhöhe und Rechteübertragung	2
4. Zustimmungsverfahren	2
5. Schlussbestimmungen	2

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung, wenn

- 1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des **rbb**
- 1.2 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des **rbb**
- 1.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eines Unternehmens, an dem der **rbb** sämtliche Anteile besitzt oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sowie deren Gemeinschaftseinrichtungen und Werbegesellschaften

Leistungen auf Honorarbasis für den **rbb** erbringen sollen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Tz. 1.1 sind auch solche, die der **rbb** von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt hat sowie Auszubildende.

2. Leistungen auf Honorarbasis

- 2.1 Leistungen auf Honorarbasis sind grundsätzlich von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erbringen.

Die beauftragenden Fachbereiche sollen darauf achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich eine tägliche Arbeitszeit von insgesamt zehn Stunden nicht überschreiten.

- 2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Tz. 1.1 erhalten nur dann ein Honorar für ihre Leistungen, wenn sie als Sonderleistungen nicht bereits geschuldet (Tz. 2.3) sind, sie diese ausschließlich außerhalb der Arbeitszeit und des eigenen Arbeitsbereichs erbringen und sie nicht bereits auf eine andere Art (z. B. Leistungs-, Funktionszulage) abgegolten sind.

- 2.3 Bereits geschuldet sind sämtliche Leistungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der arbeitsvertraglichen, tariflichen und sonstigen ergänzenden Bestimmungen zu erbringen haben.

Hierzu zählen auch solche Leistungen, die der im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeit berufsbildlich zuzuordnen sind, gleichgültig, an welchem Standort, in welchem Arbeits- oder Programmbe- reich oder Medium sie erbracht werden. Erfasst sind auch zumutbare Rand- und Nebenleistungen.

3. Honorarhöhe und Rechteübertragung

- 3.1 Das Honorar für Personen nach Ziffer 1 beträgt grundsätzlich 50 % der Vergütung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei gleicher Leistung im **rbb**. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Tz. 1.1 in Teilzeit, die nicht von der Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt wurden und deren regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr als 30 Wochenstunden beträgt, erhalten grundsätzlich 75 % des Honorarsatzes.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Hauptabteilungsleitung Personal.

- 3.2 Mit der Zahlung eines Honorars nach Tz. 3.1. werden sämtliche in Tz. 370 ff. MTV ORB und SFB bezeichneten Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte auf den **rbb** übertragen und alle erbrachten Leistungen und Nutzungsrechtseinräumungen abweichend zu den Honorarbedingungen des **rbb** einmalig pauschal abgegolten. Hierüber schließt die HA Personal mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Sonderhonorarvereinbarung. Im Hinblick auf die Modalitäten der Leistungserbringung gelten die Honorarbedingungen des **rbb** in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Zustimmungsverfahren

- 4.1 Eine Beschäftigung auf Honorarbasis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Tz. 1.1 bedarf der vorherigen Zustimmung der disziplinarisch übergeordneten Direktorin bzw. des disziplinarisch übergeordneten Direktors sowie der Hauptabteilungsleiterin bzw. des Hauptabteilungsleiters Personal. Der Antrag ist von dem betreffenden Fachbereich über die Direktion an die HA Personal zu richten.
- 4.2 Eine Beschäftigung auf Honorarbasis von Personen nach Tz. 1.2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Intendantin bzw. des Intendanten. Der Antrag ist von dem betreffenden Fachbereich über die eigene Direktion und die Intendanz an die HA Personal zu richten.
- 4.3 Für die Einholung der Zustimmung nach Tz. 4.1 und 4.2 sollen die betreffenden Fachbereiche (Abteilungen/Redaktionen) das im **rbb**-Intranet abrufbare Formular „Antrag auf Zustimmung zur Erbringung von Leistungen auf Honorarbasis für den **rbb**“ nutzen.
- 4.4 Eine erteilte Zustimmung gilt ausschließlich für die Beschäftigung auf Honorarbasis an den beantragten Einsatztagen bzw. in begründeten Einzelfällen für einen beantragten Beschäftigungszeitraum von längstens einem Jahr.
- 4.5 Für Personen nach Tz. 1.3 findet ein Zustimmungsverfahren entsprechend Tz. 4.1 nur dann statt, wenn diese in einem Unternehmen beschäftigt sind, an denen der **rbb** sämtliche Anteile besitzt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien, die über mögliche Abweichungen nach Tz. 3.1 hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Intendantin bzw. des Intendanten und der Hauptabteilungsleitung Personal.
- 5.2 Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2012 in Kraft.

Berlin/Potsdam, den 19. Juni 2012

gez. Dagmar Reim

Intendantin des **rbb**